

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Ursula Gräfin Adelman
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 12.09.2023

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) – Anhörungsverfahren - KM41-6930-6/1/8

Sehr geehrte Frau Gräfin Adelman,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) Stellung nehmen zu können, was uns angesichts des äußerst ungünstigen Zeitkorridors über die Sommerferien hinweg nicht ganz leichtfällt. Diesen Zeitdruck bedauern wir sehr, zumal es sich bei den vorgesehenen Änderungen um wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung handelt.

Zu § 11 KiTaG

Als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg treffen die von Ihnen benannten Probleme und Herausforderungen in Folge der Personalnot und Ressourcenknappheit unsere Träger vor Ort in allen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit, so auch in den Einrichtungen Kindertagesbetreuung. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir grundsätzlich alle Überlegungen, die zur Lösung der Probleme beitragen und Perspektiven schaffen, die eine am Kindeswohl und dem Kinderschutz ausgerichtete Kindertagesbetreuung gewährleisten.

Mit der Änderung des KiTaG möchten Sie ermöglichen, dass die Akteure vor Ort gemeinsam neue Konzepte und Modelle für Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen entwickeln und erproben können. Mit der Aufnahme eines Erprobungsparagrafen im KiTaG soll deshalb der rechtliche Rahmen geweitet, flexibilisiert und so sichergestellt werden, dass mehr Kinder betreut und die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung besser erfüllen können.


liga-bw.de

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.



Der Vorstandsvorsitzende

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

Wie Sie vermuten auch wir, dass dabei vor Ort vor allem auch nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht werden wird, sehen darin aber die große Gefahr, dass dabei vor allem die quantitative Erfüllung des Rechtsanspruchs im Fokus steht und eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung nicht mehr im Blick behalten wird. Letzteres aber ist Voraussetzung für die Erzielung der in der Nachhaltigkeitsprüfung beschriebenen Ergebnisse, dass Kindertageseinrichtungen wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit beitragen, zur Steigerung der individuellen Lebensqualität aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung. Doch trotz des in der Begründung formulierten **Vorrangs einer qualitätsvollen frühkindlichen Bildung** werden im Gesetzesentwurf keine Regelungen getroffen oder Kriterien beschrieben, wie dieser im Rahmen von Erprobungen sichergestellt werden soll.

Daher fordern wir: Um die Qualität und Wirkung der Modelle zu prüfen und darüber hinaus die damit verbundenen Erfahrungen für andere Träger zeitnah zugänglich zu machen, halten wir es für notwendig, dass diese Modelle während des Erprobungsprozesses über Fachberatung begleitet und wissenschaftlich durch eine externe Stelle evaluiert werden. Um dafür eine Grundlage zu schaffen, müssen transparente Kriterien mit fachlichen Items landesweit festgelegt werden.

Unsere Träger der Kindertagesbetreuung stehen, wie Sie wissen, wegen steigender Anforderungen und Bedarfen sowie fehlender und ausfallender Fachkräfte schon länger unter Druck, was immer mehr auch zu einer Überlastung des Personals und der betroffenen Familien z.B. bei kurzfristigen oder andauernden Reduktionen von Öffnungszeiten oder Gruppenschließungen führt. Wir befürchten, dass die durch die Einführung eines „Erprobungsparagrafen“ geplante Öffnung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen des KiTaG und der KiTaVO diesen Druck noch verschärft, wenn nicht **alle Beteiligten vor Ort partnerschaftlich und auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam Lösungen suchen**, die allen Gegebenheiten Rechnung tragen. Insofern begrüßen wir den nach § 11 Abs. 3 erforderlichen Nachweis eines Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene. Allerdings fehlen hier aus unserer Sicht Konkretisierungen bezüglich der Fragen, wer in welcher Form und mit welchen Kompetenzen zu beteiligen ist. Denn Antragsteller ist laut Gesetzesentwurf „der Träger“, d. h. es kann sich um einen singulären Träger mit einer oder mehreren Einrichtungen handeln.

Was bedeutet das für den Beteiligungsprozess? Sind in diesem Fall die Eltern der bereits betreuten Kinder, der Elternbeirat, die Mitarbeitenden sowie die Kinder einzubeziehen? Oder müssen auch die Familien aus dem Umfeld der Kindertageseinrichtung, die Kommune oder die regionalen Arbeitgeber gehört werden? Und mit welchem Recht sind die zu Beteiligten ausgestattet? Zählen die Stimmen der Kinder genauso viel wie die der pädagogischen Fachkräfte oder die des Trägers? Oder haben sie nur ein Informations- oder Anhörrecht?

Oder ist der Beteiligungsprozess andersherum gedacht: Die Kommune startet einen lokalen Beteiligungsprozess (mit welchen Beteiligten und welchen Rechten?), entwickelt ein lokales Modell und das Ergebnis muss oder kann von den örtlich tätigen Trägern umgesetzt werden?

Daher fordern wir, dass die öffentlichen Träger vor Ort auf der Basis grundlegender Kriterien bei allen Überlegungen partnerschaftlich mit unseren Trägern zusammenarbeiten und dabei insbesondere die unseren Kita-Trägern nach § 4 Abs. 1 SGB VIII gewährleistete Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur beachten. Um dies sicherzustellen, schlagen wir vor, die in § 4 Abs. 1 SGB VIII dargelegten Anforderungen an die Zusammenarbeit explizit im neuen § 11 KiTaG aufzunehmen und die Anforderungen an den Beteiligungsprozess in einer Verwaltungsvorschrift genauer zu formulieren.

Wir unterstützen sehr, dass das KVJS-Landesjugendamt im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion nach § 19 LKJHG über die „Erprobungs-Anträge“ entscheidet. Allerdings sind für eine solche Entscheidung **landeseinheitliche Regelungen und Prüfkriterien** erforderlich, die den Anforderungen der §§ 45-48 SGB VIII Rechnung tragen und bei aller Flexibilität und örtlichen Öffnung eine landesweite Einheitlichkeit gewährleisten. Nur so können in den 44 Stadt- und Landkreisen gleichwertige Lebensverhältnisse und Bildungschancen sowie der Schutz von Kindern im Blick bleiben. Außerdem sind solche Regelungen und Kriterien erforderlich als Basis für eine in der Gesetzesbegründung vorgesehene Ablehnung durch das KVJS-Landesjugendamt.

Daher fordern wir eine Konkretisierung der Prüfkriterien in Form einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Die sich aus unseren Forderungen ergebenden Änderungs- und Ergänzungsvorschläge haben wir „rot markiert“ in die Textfassung des § 11 aufgenommen:

§ 11 Erprobungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen der Kindertagesstätten Verordnung abweichen. Bei Beteiligung freier Träger ist dessen Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur zu beachten. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(3) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(4) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Der Erprobungsprozess soll durch Fachberatung begleitet und durch das Forum frühkindliche Bildung evaluiert werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss, an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

(5) Die Kriterien zur Umsetzung der Aufgaben nach Abs. 2, 3 und 4 werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt und veröffentlicht.

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG

Wir begrüßen die geplante Angleichung des KiTaG an die bundesgesetzlichen Normen der im SGB VIII grundgelegten Anforderungen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Damit folgt das Land nicht nur den Vorgaben des SGB VIII sondern auch den eigenen Ansprüchen einer inklusiven Gesellschaft.

Um „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam zu betreuen und zu fördern“, braucht es allerdings auch neue Rahmungen, um dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsbedarf behinderter Kinder im Alltag der Kindertagesbetreuung adäquat Rechnung tragen zu können.

Hierzu gehören unsere Ansicht nach insbesondere:

1. die Weiterentwicklung der fachlichen Grundlagen und die Verankerung der inhaltlichen und methodischen Anforderungen einer inklusiven Betreuung, Erziehung und Bildung im Orientierungsplan und den Konzeptionellen Grundlegungen der Kindertagesbetreuung,
2. die Berücksichtigung des Betreuungsmehrbedarfs behinderter Kinder bei den Personalschlüsseln,
3. die Anpassung der Gruppengröße der Gruppen, in denen behinderte Kinder betreut und gefördert werden,
4. die Schaffung barrierefreier Zugänge und die Entwicklung entsprechender Raumkonzepte,
5. der unbürokratische und niederschwellige Zugang des Kita-Teams zu heilpädagogischem und therapeutischem Wissen.
6. Um die über die inklusive Regelbetreuung hinausgehenden besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, berücksichtigen zu können, müssen auch die individuellen Leistungen nach SGB IX im Bereich der Assistenz, der Pflege, der Heilpädagogik und der gesellschaftlichen Teilhabe in das Leistungssystem der Kindertageseinrichtungen eingebunden werden.

Wie dargelegt, ist eine inklusiv ausgerichtete Kindertagesbetreuung mit vielfältigem Aufwand verbunden. Kostenneutral ist eine inklusive Kindertagesbetreuung nicht umzusetzen. Das erscheint uns unrealistisch und wäre fachlich unangemessen. Insofern widersprechen wir explizit der im Gesetzentwurf abgegebenen Kostenschätzung („Weitere Kosten entstehen nicht.“)!

Für eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine inklusive Kindertagesbetreuung ist es unserer Ansicht nach unerlässlich, die finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung leistungsgerecht zu erhöhen und auch die Kindertagesstätten Verordnung – KiTaVO entsprechend anzupassen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 6

Wir unterstützen die geplanten Änderungen im Fachkräftecatalog. Allerdings reichen diese nicht aus.

Vielmehr muss der Fachkräftecatalog grundsätzlich überprüft und weiterentwickelt werden, ohne dadurch einer weiteren Dequalifizierung der in der Kindertagesbetreuung tätigen pädagogischen Fachkräfte Vorschub zu leisten. Darüber hinaus ist die personelle Zusammensetzung einer Kita zu überprüfen, die eine qualitätsvolle Kindertagesbetreuung gewährleisten kann. Diese muss den Gedanken eines kompetenzorientierten Personaleinsatzes aufgreifen.

Darauf haben auch unserer Vertreter*innen z.B. im Rahmen der Beratungen der „Gemeinsamen Initiative zur Personalentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ des Kultusministeriums mehrfach hingewiesen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im gerade laufenden Novellierungsprozess des Landesjugendhilfegesetzes (LKJHG) die Fachkräfteregelungen des § 21 LKJG überprüft und ggfs. neu ausgerichtet werden.

Dies könnte dann auch Anlass sein, den Fachkräftecatalog nach § 7 KiTaG entsprechend anzugleichen und so ein einheitliches Fachkräftegebot in Baden-Württemberg zu erreichen.

Mit der Änderung des KiTaG möchten Sie eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung sicherstellen, um die Bildungs- und Entwicklungschancen aller Kinder zu stärken. Dies kann unserer Ansicht nach nur dann gelingen, wenn es, ungeachtet aller Erprobungsmodelle in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs, eine vergleichbare Rahmung der Kindertagesbetreuung gibt, die allen Kinder und Familien gleichwertige Bildungs- und Teilhabechancen bietet.

Für Rücksprachen und auch für den gemeinsamen weiteren Diskurs stehen wir mit der Expertise unserer Verbände und Träger gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Groß
Liga-Vorsitzender